Gemeinde Altenberge

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 70
"B 54/ L 874, Anschlussstelle Altenberge- Süd"

Begründung

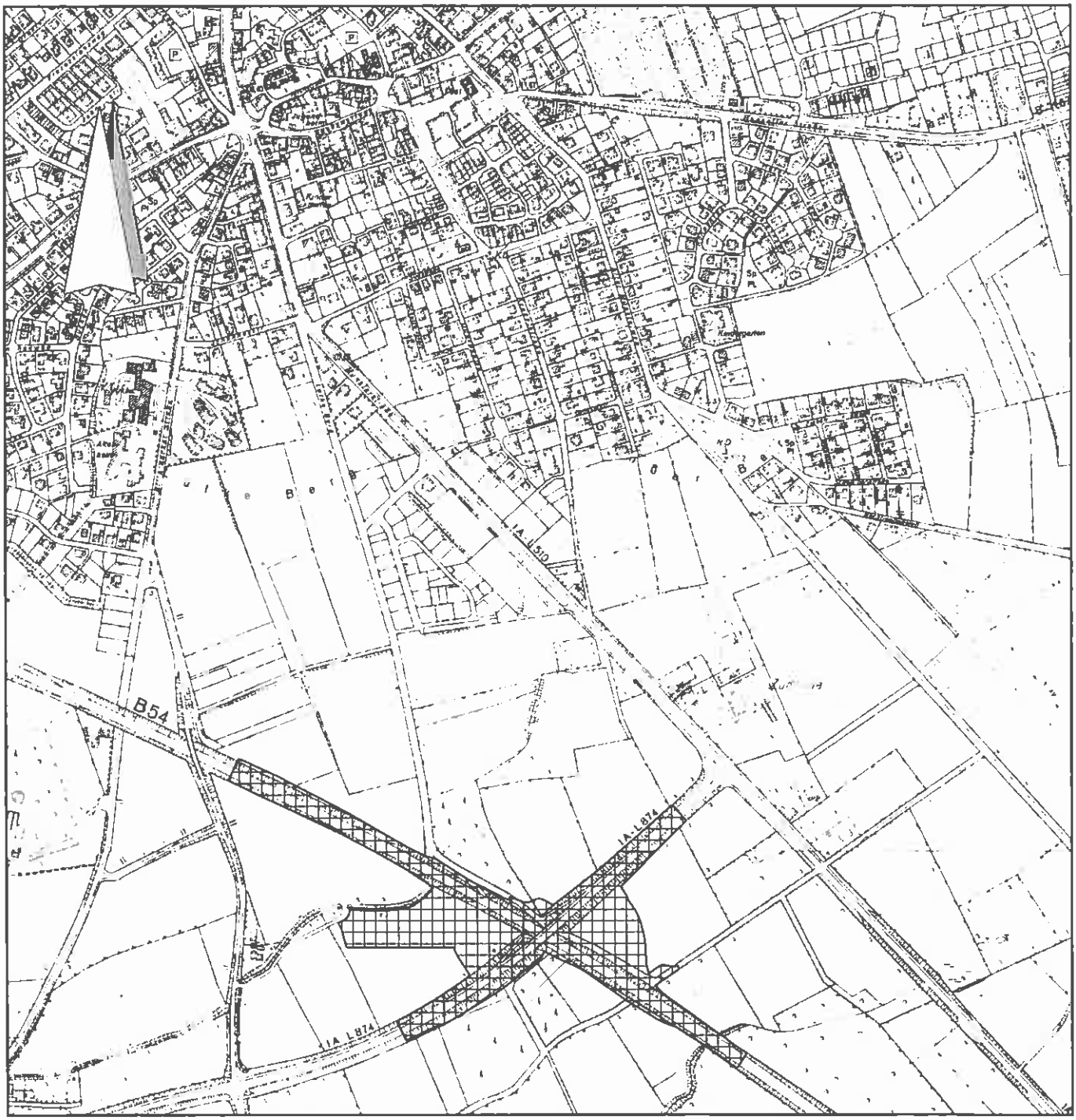

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM GMBH · VBI

Ingenieure und Architekten
Beratung · Planung · Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

Tel. (0541) 1819 - 0
Fax. (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

Gemeinde Altenberge

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 70
„B 54 / L 874, Anschlussstelle Altenberge-Süd“

Begründung

Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 1819-0
Fax: 0541 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Ri/Sc-05124013-04 / 26.01.2006

Inhalt:

I. Begründung

1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich 5

2. Planungsanlass, Aufstellungserfordernis 5

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes 5

4. Situation des Geltungsbereiches 6

5. Konzeption 6

5.1 Verkehrsanlagen 6

5.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen 9

6. Planverwirklichung/Bodenordnung 11

7. Flächenbilanz 11

8. Erschließungskosten 11

II. Umweltbericht

1. Einleitung 12

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 12

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 12

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden 17

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 17

2.1.1 Geologie/Boden 17

2.1.2 Gewässer/Grundwasser 18

2.1.3 Klima/Lufthygiene 18

2.1.4 Arten/Lebensgemeinschaften 19

2.1.5 Orts-/Landschaftsbild 19

2.1.6 Mensch/Gesundheit 19

2.1.7 Kultur/Sachgüter 20

2.1.8 Wechselwirkungen 20

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 20

2.2.1 Boden 20

2.2.2 Wasser 20

2.2.3 Klima/Lufthygiene 21

2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften 21

2.2.5 Orts-/Landschaftsbild 21

2.2.6 Mensch/Gesundheit 21

2.2.7 Kultur/Sachgüter 21

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verrringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen 22

2.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen 22

2.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung 23

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) ..23

3. Zusätzliche Angaben 24

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 24

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt 24

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 25

III. Verfahrensvermerke

I. Begründung

1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hatte am 24.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Bezeichnung „Anschlussstelle Schmitz Cargobull, L 874 / B 54" beschlossen. Im Rahmen des Beschlusses zur Offenlegung des Entwurfes (gemäß § 3 (2) BauGB) wurde der Name geändert in: „B 54 / L 874, Anschlussstelle Altenberge-Süd".

Am 14.11.2005 beschloss der Rat nun die 1. Änderung des inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 70 mit einem räumlich vergrößerten Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes befindet sich südlich des Ortskerns der Gemeinde – zwischen der Münsterstraße (L 510) und der Billerbecker Straße / Kreisstraße K 50n Richtung Havixbeck-Hohenholte. Der Geltungsbereich wird im Bereich der Verkehrsflächen durch die jeweiligen Enden der Baustrecke des straßenbaulichen Entwurfes der Anschlussstelle bzw. dem Beginn der Planfeststellung zur K 50n begrenzt. Ein weiterer Teilbereich erstreckt sich unmittelbar an die Verkehrsflächen angelagert von der B 54 südlich entlang des Landwehrbaches.

Folgende Flurstücke werden ganz oder teilweise in Anspruch genommen:

122, 152, 154, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 174, 175, 176, 185, 186, 187, 188, 189, 205, 208, 218, 219, 470, 206

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 42 und 43.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

2. Planungsanlass, Aufstellungserfordernis

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am Ortsrand gelegenen Flächen. Mit Hilfe der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Realisierung einer vergrößerten Niederschlagsrückhalte- und zusätzlicher Kläreinrichtung für die abzuleitenden Niederschlagswässer im Bereich der neuen Anschlussstelle (Altenberge-Süd) an die Bundesstraße 54 geschaffen werden. Als Grundlage dieser bauleitplanerischen Festsetzung hat eine Standortabwägung der wasserwirtschaftlichen Einrichtung im Zusammenhang mit dem Standorterfordernis der Gesamtmaßnahme zu erfolgen. Deshalb erstreckt sich die Planänderung über den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 70.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge (incl. seiner 39. Änderung) ist der Geltungsbereich des Plangebietes bislang teilweise als „Flächen für die Wasserwirtschaft" und teilweise als „Flächen für die Landwirtschaft" und ansonsten als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße" dargestellt. Die erforderliche

42. Änderung des FNP wird deshalb im Parallelverfahren gemäß § 2 (4) und § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der von den Ästen der Verkehrsflächen maßgeblich gebildete Geltungsbereich stellt sich bereits heute als Fahrbahnen mit zugeordneten Funktionsflächen dar. Entlang der Verkehrsflächenränder befinden sich tlw. parallel verlaufende Gehölzstrukturen. Die Bundesstraße (B 54) befindet sich in dem betreffenden Teilstück in Tieflage. Die niveaufrei kreuzende Landesstraße (L 874) wird beidseits des Querungspunktes in Dammlage geführt. Sie überbrückt neben der B 54 auch eine Wirtschaftswegeverbindung. Das Gelände weist insgesamt eine leichte Neigung in südwestlicher Richtung auf. Die Geländehöhen bewegen sich ca. zwischen 83 m (im Bereich des Landwehrbaches) und 93 m ü NN (im Bereich der Brücke über die B 54 und im Nahbereich der L 510).

Das Fließgewässer WL 1900 (Landwehrbach) kreuzt die B 54 im westlichen Teilstück.

Südlich und nördlich des Plangeltungsbereiches liegen Waldflächen; der östliche Quadrant der zukünftigen Anschlussstelle wird als Ackerfläche genutzt; der westliche Quadrant mit geplanter Verbindungsrampe und „Flächen für die Wasserwirtschaft" liegt brach (Stilllegung). Hochbauliche Anlagen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

5. Konzeption

5.1 Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt ihr Ortszentrum in erheblichem Umfang von Kfz-Verkehren zu entlasten. Die Gemeinschaftsmaßnahme K 50n, Südumgehung Altenberge, mit Neubau der Anschlussstelle B 54 L 874 bewirkt eine maximale Entlastung der Ortslage Altenberge von Durchgangsverkehren, Quell-/Zielverkehren und teilweise Binnenverkehren. Der Gesamtverkehr in Altenberge setzt sich zu ca. je einem Drittel aus diesen Verkehrsarten zusammen.

In einer Verkehrsuntersuchung wurde der Neubau der K 50n, Südumgehung Altenberge, mit und ohne Anschlussstelle untersucht. Es wurde belegt, dass die Anschlussstelle B 54 / L 874 eine eigene Verkehrswirksamkeit hat. Die Anschlussstellenbelastung beträgt 6.300 KFZ/24h. Auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung kann für den vorgezogenen Bau der Anschlussstelle B 54 / L 874 gefolgert werden:

- Der vorgezogene Neubau der Anschlussstelle bewirkt eine Entlastung der Ortdurchfahrt Altenberge.

  Die Quell- und Zielverkehre aus der südöstlichen Ortlage in Fahrtrichtung Münster nutzen zukünftig anstelle der Anschlussstelle B 54 / L 579 die neue Anschlussstelle B 54 / L 874. Ausgehend von der Ortsmitte, dem neuen Kreisverkehr L 510 / L 579 / K 50, ergibt sich eine insgesamt kürzere Fahrtstrecke von ca. 1,8 km.
  - Entfernung Kreisverkehr Ortsmitte über Anschlussstelle B 54 / L 579 zur geplanten Anschlussstelle B 54 / L 874 ca. 3,5 km.

- Entfernung Kreisverkehr Ortsmitte über Einmündung L 874 / L 510 zur geplanten Anschlussstelle B 54 / L 874 ca. 1,7 km.

Ca. 90 % der Verkehre in Fahrtrichtung Münster sind hinsichtlich der Erschließungsanbindungen der Wohnbaubereiche zur Ortsmitte ausgerichtet. Aufgrund der Wege- und Zeitverkürzung um ca. 50 % kann davon ausgegangen werden, dass auch ohne den Neubau der K 50n, Südumgehung Altenberge, die nach Münster orientierten Verkehre, die ansonsten die Anschlussstelle B 54 / L 579 nutzen, sich fast vollständig auf die Anschlussstelle B 54 / L 874 verlagern.

Verkehrsverlagerungen von der vorhandenen Anschlussstelle B 54 / L 579 zur neuen Anschlussstelle sind auch durch die den stärksten Verkehrsströmen entsprechende Konfiguration der neuen Anschlussstelle zu erwarten. Die vorhandene Anschlussstelle B 54 / L 579 hat einen hohen Durchfahrtswiderstand für Linkseinbieger aus Fahrtrichtung Münster in Richtung Ortsmitte. Ebenso muss der Linksabbieger zur Auffahrt in Richtung Münster gegen den starken Verkehrsstrom aus Richtung Laer auf die B 54 auffahren. Bei der neuen Anschlussstelle treten die entsprechenden starken Verkehrsströme von und nach Münster als Rechtseinbieger und Rechtsabbieger auf. Dies ist ein klarer Vorteil aus Leistungsfähigkeits- und Sicherheitsgründen.

Die Zulieferverkehre zur Firma Schmitz Cargobull AG können zukünftig über die neue Anschlussstelle B 54 / L 874 in Fahrtrichtung Münster wesentliche Wegestrecken innerörtlicher Gemeindestraßen entlasten. Die kürzere Fahrtstrecke beträgt hier ca. 2,3 km.

- Entfernung Schmitz Cargobull AG über Anschlussstelle B 54 / L 579 zur geplanten Anschlussstelle B 54 / L 874 ca. 3,9 km.
- Entfernung Schmitz Cargobull AG direkt zur geplanten Anschlussstelle B 54 / L 874 ca. 1,6 km.

Die Zulieferverkehre zur Schmitz Cargobull AG in Fahrtrichtung Münster werden sich vollständig zur neuen Anschlussstelle verlagern.

- Die Ortslage Münster-Nienberge wird um ca. 3.000 Kfz/24h vom Durchgangsverkehr entlastet.
  Dieser Sachverhalt ist ohne den Neubau der K 50n, Südumgehung Altenberge gegeben. Die Entfernung vom Knotenpunkt L 510 / L 874 bis zur Anschlussstelle B 54 / L 874 beträgt nur 0,350 km. Von hier aus können die von und nach Münster orientierten Verkehre den Engpass Münster-Nienberge unter einem erheblichen Zeitvorteil umfahren.

- Umleitungsstrecke für die B 54

  Der Bau der Anschlussstelle B 54 / L 874 bewirkt eine wesentliche Verbesserung der vorhandenen Umleitungsstrecke der B 54 über die L 510. Die vorhandene U-Strecke der L 510 zwischen der Anschlussstelle Münster-Nienberge und der Anschlussstelle Altenberge verläuft durch die Ortslage Altenberge im Zuge der L 510 und L 579 auf insgesamt ca. 2,800 km Länge. Diese U-Strecke kann bezogen auf die Ortslage Altenberge bei Neubau der Anschlussstelle B 54 / L 874 vollständig auf die L 874 auf einer Länge von nur 0,400 km freie Strecke verlegt werden.

  Infolge von Unfällen sowie für Unterhaltungsarbeiten wird die U-Strecke derzeit schätzungsweise ca. 10 – 15 mal im Jahr für mehrere Stunden häufig in der Hauptverkehrszeit aktiviert. Für periodisch wiederkehrende Bauarbeiten wird die U-Strecke in Jahresintervallen von 2 – 5 Jahren für mehre Tage bis Wochen aktiviert.

Der Bau der Anschlussstelle B 54 / L 874, Altenberge-Süd, bewirkt durch Verbesserung des U-Streckennetzes eine wesentliche Entlastung der Ortslage Altenberge durch Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsmengen bei Aktivierung der vorhandenen U-Strecke.

Aus vorgenannten Gründen ist für die Anschlussstelle Altenberge-Süd als eigenständige Maßnahme zunächst ohne die Südumgehung Altenberge eine Anschlussstellenbelastung von ca. 4.000 Kfz/24h zu erwarten.

- Wirtschaftsförderung

  Die Gemeinde Altenberge hat in den Jahren 2000 – 2002 mit Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen - Stadterneuerungsprogramm 2000 - das Gewerbegebiet „Kümper" erweitert, in dem die Firma „Schmitz Cargobull AG" ansässig ist. Diese Firma hat sich als Partner für die Region erwiesen und im Münsterland in den Standorten Altenberge und Horstmar mehrere hundert Arbeitsplätze geschaffen. Die Stärkung des Werkes Altenberge ist von überregionalem Interesse. Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Kümper" trägt diesem Ziel in vollem Umfang Rechnung. Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH (WEST) unterstützt die Einrichtung dieser Anschlussstelle ausdrücklich.

  Nach Durchführung der gemeindlichen Erschließungsmaßnahmen hat die Schmitz Cargobull AG ihren Dienstleistungssektor am Produktionsstandort Altenberge erheblich ausgeweitet. Ziel ist es, ein „Trailer Center" (Finanzierungsgeschäft, Ersatzteilhandel, Kfz-Reparatur, Gebrauchtfahrzeuggeschäft) als zentralen Bestandteil eines europaweiten Netzes zu errichten.

  Die Verknüpfung von Produktion und Dienstleistungen nahe der Firmenzentrale unterstreicht die Standortbedeutung in Altenberge. Für den weiteren Ausbau und die internationalen Verkehrsbeziehungen ist eine unmittelbare Verkehrsanbindung an die L 874 mit der projektierten Verknüpfung über die B 54 an die BAB A 1 dringend erforderlich und unabdingbar.

Die Förderung der Erschließungsmaßnahmen des Gewerbegebietes „Kümper" mit Stadterneuerungsmitteln in Höhe von rd. 870.000,00 EUR erfolgte deshalb ausschließlich zur Stärkung des Betriebsstandortes Altenberge und impliziert daher auch die Optimierung dieses Standortes durch Schaffung der neuen Anschlussstelle L 874/B 54, Altenberge-Süd. Das ergänzte Straßennetz (Gewerbegebiet Kümper und der durchgeführte Ausbau der L 874 wurde im Hinblick auf die neue Anschlussstelle konzipiert.

Der Neuanschluss an die B 54 kann im Bereich der vorhandenen Überführung der Landesstraße (L 874) erfolgen, sodass nur die Herstellung der entsprechenden Verbindungsrampen erforderlich ist. Der Ausbau des Knotenpunktes soll als asymmetrisches, halbes Kleeblatt gestaltet werden. Die Anordnung der beiden Schleifenrampen erfolgt dabei auf Grundlage verkehrlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Erwägungen im östlichen sowie im westlichen Quadranten des Kreuzungsbauwerkes. Damit werden die verkehrlich wirksamsten und gleichzeitig kürzesten Verbindungen unter Berücksichtigung der Mindestlängen für Ein-/Ausfädelungsstreifen sowie Linksabbiegespuren realisiert. Die vorhandene Dreifeldbrücke kann derart umgebaut werden, dass die Endfelder für die Einfädelungsspuren zur Verfügung

stehen. Bei Errichtung neuer Winkelstützwände kann die Gründung der Brücke beibehalten werden.

Der Straßenquerschnitt im Bereich der Verbindungsrampen stellt sich folgendermaßen dar:

jeweils 1,50 m Bankett und 0,25 m Randstreifen und ein mittig liegender 5,00 m breiter Fahrstreifen. Im Bereich der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren wird die Bankettbreite um jeweils 0,50 m vergrößert.

Die im Plan als „Verkehrsflächen" festgesetzten Bereiche beinhalten neben den Fahrbahnen auch die Bankettstreifen.

5.2 Wasserwirtschaftliche Anlagen

Für die Realisierung der Anschlussstelle ist ein Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den benachbarten Vorfluter (Gewässer 1900 – Landwehrbach) vorgeschrieben.

Im Rahmen einer wasserwirtschaftlichen Untersuchung[1] wurde die Notwendigkeit zur gedrosselten Regenwasserableitung festgestellt. Daneben ergibt sich aus einem Ministerialblatt des Landes NRW vom 17.06.2004, dass dieses Niederschlagswasser als belastet einzustufen und deshalb in einem Regenklärbecken zu behandeln ist.

Für diese wasserwirtschaftlich erforderlichen technischen Anlagen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Fläche festgesetzt, die die zwingenden technischen Voraussetzungen für diese Bauwerke erfüllt und nach Abwägung nachfolgend beschriebener Belange den insgesamt gesehen geeignetsten Standort ergibt. Unter Würdigung der grundsätzlichen hydrologischen Gegebenheiten und Anforderungen, die sich aus der Lage des Vorfluters und des Straßenbauwerkes in Beziehung zur Topografie ergeben, resultieren vier denkbare Standorte. Von diesen Standorten befinden sich drei (Flurstück Nr. 189, Nr. 432 und Nr. 125) im westlichen Quadranten der sich kreuzenden Verkehrsflächen (von B 54 und L 874) und einer (Flurstück Nr. 175) im nördlichen Quadranten. Weitere Flächen kommen als Standort grundsätzlich nicht in Frage. Eine Platzierung zwischen Rampenverbindung und vorhandener Verkehrsfläche scheidet z. B. angesichts der Flächenbegrenztheit aus. Die vier Standorte, die sämtlich in privatem Eigentum stehen, werden folgendermaßen bewertet:

- Hydrologisch gesehen erweisen sich die westlichen Flurstücke als vollständig und der nördliche Standort als bedingt geeignet. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Länge der Verrohrungsstrecken. Bei einer Anlage auf Flurstück Nr. 175 könnten allerdings Teile der Verkehrsflächenabflüsse nicht behandelt werden. Insofern ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf diesem Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit als nicht gesichert zu betrachten.

  Bei Inanspruchnahme des Flurstücks 125 wäre eine besonders lange Führung des Regenwassers vom Entstehungsort (Straße) zur Rückhalteeinrichtung erforderlich, die eine nicht unerhebliche zusätzliche Verrohrung bedeutete.

[1] Planungsbüro Hahm, Untersuchung gem. BWK M 3 für den Landwehrbach, Osnabrück, Juni 2005

- Im Sinne einer Bündelung der technischen Einrichtungen im freien Landschaftsraum ist es sinnvoll, die Wasserwirtschaftsfläche so nahe wie möglich dem Schwerpunkt der baulichen Anlagen zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Anschlussfahrbahnen und des Kreuzungspunktes der klassifizierten Straßen bietet sich das unmittelbar anschließende Flurstück Nr. 189 dafür am Besten an.

- Unter ökologischen Aspekten weisen die Flurstücke 189 und 125 eine ähnliche Qualität mittlerer Wertigkeit auf. Es handelt sich jeweils um brach liegende landwirtschaftliche Flächen (Stilllegung), die an ihren Nord- und Südseiten über eine Gehölzabgrenzung verfügen. Die Fläche Nr. 432 stellt sich demgegenüber als intensiv bewirtschafteter großflächiger Ackerschlag geringer ökologischer Wertigkeit mit Gehölzstrukturen am Südrand dar.

  Die nördliche Fläche Nr. 175 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wald dargestellt und zeigt sich in seiner Realnutzung als Wald in zwei unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Von daher weist die Fläche eine ökologisch bedeutsame Funktion auf.

- Die Bodenqualität ist bei den beiden Flurstücken 189 und 125 insofern beeinträchtigt als es sich um Auffüllungsflächen (vgl. auch II 2.2.1) handelt, deren Bodenhorizonte somit eine Störung und eine Veränderung der natürlichen Eigenschaften aufweisen. Die bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen würde daher allenfalls eine geringe zusätzliche Störung der Böden bedeuten. Das Flurstück Nr. 432 muss demgegenüber als hochwertiger Ackerstandort mit weitgehend natürlichen Bodeneigenschaften angesehen werden. Bei dem Flurstück Nr. 175 muss im Hinblick auf die langjährige Nutzung von den bislang geringsten Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden und auch die Wertigkeit als Niederschlagswasserspeicher berücksichitgt werden.

- Topografisch gesehen weisen alle vier Flächen Neigungen zum Landwehrbach auf und sind grundsätzlich als Standort geeignet. Auf Fläche 189 liegt zum Landwehrbach, bedingt durch die Auffüllung, eine größere Neigung vor.

- Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Nutzbarkeit ergibt sich die höchste Wertigkeit für die Landwirtschaft angesichts der Flächengröße und Erreichbarkeit für das Flurstück Nr. 432. Bei den Flächen 125 und 189 ergeben sich Einschränkungen aus der Erreichbarkeit (über Flächen anderer Eigentümer) und bei 125 zudem aus der relativ geringen Parzellengröße. Zudem sind Wuchsbeeinflussungen durch die aufgefüllten Böden nicht auszuschließen.

  Fläche Nr. 175 ist für die forstwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet, da es sich um eine vom Zuschnitt her eher unregelmäßige Form handelt und die nicht sehr große Fläche für die Bewirtschaftung zukünftig nur durch ein Wohngebiet erreichbar ist.

- Bei der betriebswirtschaftlichen Qualität der späteren Anlage ist die verkehrliche Erreichbarkeit von Bedeutung. Diese ist mit der Anbindung an die Abfahrrampe der B 54 bei dem Flurstück Nr. 189 am Besten gegeben. Die Flächen 432 und 125 bedürfen einer längeren Zuwegung über landwirtschaftlich genutzte Flächen; bei Flurstück Nr. 175 führt die ebenfalls lange Zufahrt durch Teile eines Wohngebietes.

In der Summe der Einzelwertungen ergibt sich die beste Eignung als gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan vergrößerter Wasserwirtschaftsstandort auf dem Flurstück Nr. 189. Entsprechend erfolgt die Planfestsetzung.

6. Planverwirklichung/Bodenordnung

Die Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum bzw. sollen freihändig erworben werden. Entsprechende Vorabstimmungen haben bereits stattgefunden.

Die Instrumente des Fünften Teils des BauGB soll nur bei Scheitern intensiver Bemühungen des freihändigen Erwerbs zum Einsatz gelangen.

7. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Fläche in % ca.
Verkehrsfläche	2,90	43,5
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,20	3,0
Verkehrsgrünfläche	2,67	40,1
Flächen für die Wasser-wirtschaft	0,89	13,4
Gesamtfläche	6,66	100

8. Erschließungskosten

In den Haushalt einzustellende Erschließungskosten entstehen der Gemeinde nicht.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist eine rechtliche Absicherung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen im funktionellen Zusammenhang mit dem Neubau der gesamten Anschlussstelle Altenberge-Süd. Durch die neue Anschlussstelle sollen Kfz-Verkehre die Möglichkeit erhalten, um die Ortskerne der Gemeinde Altenberge und des Stadtteiles Münster-Nienberge herumzufahren und Gewerbegebietsflächen im südlichen Bereich Altenberges zu erschließen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden-schutzgesetz incl. Bundesboden-schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenver-änderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer-verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts-gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswasser-gesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Klima/ Lufthygiene**	
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts-gesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• **Orts und Land-schaftsplanung**	
Bundesnatur-schutzgesetz / Landschafts-gesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Arten/Lebens-gemeinschaften**	
Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-gesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und dasWirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• **Mensch/ Gesundheit**	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA-Lärm 1998	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Geruchsim-missionsricht-linie/VDI-Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• **Kultur/Sach-güter**	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur-schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakterischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Gebietsentwicklungsplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der relevante Teil des Gemeindegebietes ist großflächig als „Agrarbereiche" dargestellt. Überlagert wird diese Ausweisung durch die Darstellung „Erholungsbereiche"

Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle Schutzausweisungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie/Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Pseudogley. Dieser Stauwasser geprägte Boden geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über.

Der Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehmboden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Die Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina entstand aus Tonmergel oder Kalkmergel (Oberkreide) und ist ein flach- bis mittelgründiger, kalkhaltiger, toniger Lehmboden. Sie besitzt eine Sorptionsfähigkeit und eine geringe Durchlässigkeit. Sie hat einen mittleren natürlichen

landwirtschaftlichen Ertrag und für den Naturschutz eine hohe Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Kalk liebenden Tieren und Pflanzen. Die Rendzina ist im Kernmünsterland ein eher seltener Bodentyp.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.05.1992 sind innerhalb des Plangebietes für einen kleinen Teilbereich bekannt, in den übrigen Teilen aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen jedoch nicht zu erwarten.

Im westlichen Geltungsbereich sowie angrenzend zwischen L 874 und Landwehrbach befinden sich zwei großflächige Bodenablagerungen (3910/31) und (3910/32) aus den Jahren 1982 bzw. 1981, die im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt geführt werden. Die Fläche 32 wird in ihrem östlichen Randbereich von dem Dammbauwerk des zukünftigen Verkehrsanschlusses sowie in ihrem nördlichen Randbereich von den geplanten wasserwirtschaftlichen Anlagen berührt.

2.1.2 Gewässer/Grundwasser

Im Plangeltungsbereich sind zwei Gewässer vorhanden, die durch die B 54 gekreuzt werden. Es handelt sich dabei um die von Osten nach Westen fließenden Gewässer Nr. 1400 (Hummerbach) sowie 1900 (Landwehrbach). Die den Verkehrsflächen dienenden Straßenseitengräben leiten in die benannten Vorfluter ein.

Die nur eingeschränkt durchlässigen Böden erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter. Der mittlere, langjährig ermittelte Grundwasserstand einer östlich der L 510 gelegenen Grundwassermessstelle liegt bei ca. 2,5 m unter Geländeoberkante. Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens liegt der geschlossene Grundwasserspiegel nach einem großräumigen Grundwassergleichenplan[2] zwischen 80 und 83 m ü NN und damit unter der Sohle des Landwehrgrabens.

2.1.3 Klima/Lufthygiene

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades durch die Verkehrsflächen ist mit einer nennenswerten Frischluftproduktion nicht zu rechnen. Die in den Straßenrandbereichen kleinräumig ggf. entstehende Kaltluft wird zumindest in den Sommermonaten durch die angrenzenden versiegelten Flächen wieder erwärmt. Zudem wird die Luftqualität zumindest in den Nahbereichen der Verkehrsflächen durch verkehrliche Emissionen belastet. Sowohl durch die Kraftfahrzeugbewegungen als auch durch die Damm- bzw. Troglage sind natürliche Luftaustauschvorgänge im Umfeld der Verkehrsflächen beeinträchtigt. Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erfahren, liegen im Bereich des Plangebietes jedoch nicht vor.

[2] LAWA (Hrsg.), Grundwassergleichen in Nordrhein-Westfalen, Karte L 3910, Steinfurt, Oktober 1973

2.1.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus wechselnden Feldfrüchten der intensiv genutzten Ackerflächen, Spontanvegetation auf den Ackerbrachen sowie Gehölzstreifen entlang der Verkehrsflächen.

Aus faunistischer Sicht bieten die Gehölzstreifen überwiegend für Vögel Lebens- und Nahrungsräume. Die Ackerflächen dienen einigen Vogelarten vsl. als Nahrungsraum.

Im Bereich der beiden kreuzenden Gewässer ist mit Amphibien zu rechnen – Wanderbewegungen werden durch die trennende B 54 jedoch unterbrochen.

Im Rahmen der UVS zur K 50n wurden jedoch keine Amphibienarten beobachtet. Auch für die Heuschrecken, Libellen und Tagfalter wurde in den Untersuchungen (UVS/LBP) keine besondere Bedeutung als Lebensraum festgestellt.

2.1.5 Orts-/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch meist kleinteilige Ackerfluren, Waldparzellen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt. Der nördlich befindliche Ortsrand tritt baulich zunächst in Form eines gestalteten Schallschutzwalles in Erscheinung. In hohem Maße beeinflussen auch die Dammlage der L 874 sowie die Troglage der B 54 das landschaftliche Erscheinungsbild.

2.1.6 Mensch/Gesundheit

Bedingt durch die vorwiegend aus dem Kraftfahrzeugverkehr resultierenden Emissionen bestehen im Bereich entlang der klassifizierten Straßen erhebliche Belastungen. Empfindliche Nutzungen sind im erheblich belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Der Abstand vom Schnittpunkt der beiden klassifizierten Straßen (B 54/L 874) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt ca. 350 – 400 m.

Trotz einer Darstellung als „Erholungsbereich" im Gebietsentwicklungsplan hat das nahe Umfeld nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung (Radweg).

2.1.7 Kultur/Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch Naturdenkmäler sind nicht vorhanden. Als Sachgüter sind insbesondere die vorhandenen Verkehrsanlagen zu verstehen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die bestehenden verkehrlichen Anlagen beeinflussen die unterschiedlichen Umweltmedien. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes tritt eine geringfügig erhöhte Versiegelung im Bereich der Flächen im Geltungsbereich ein. Insgesamt ist nicht von einer erheblichen Bodeninanspruchnahme auszugehen, zumal gestörte Bodenhorizonte in Anspruch genommen werden.

Die Verfüllung ehemaliger Abgrabungsflächen ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Da die exakte Zusammensetzung der Verfüllung nicht bekannt ist (ggf. Hausmüll-/Straßenabbruchanteile), ist im Zuge der Bauarbeiten die zuständige Fachstelle des Kreises Steinfurt hinzuzuziehen, falls auffällige Bodenveränderungen zu Tage treten. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der wasserwirtschaftlichen Anlagen wird diese Auffüllungsfläche, die eine Mächtigkeit von bis zu 3,5 m unter GOK aufweist[3], angeschnitten. Angesichts einer Mächtigkeit von nur 0,15 – 0,25 m ist in diesem Bereich die Inanspruchnahme belebter Oberbodenschichten relativ gering und durch Anfüllung in benachbarten Bereichen wieder auszugleichen.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung durch die geplanten Fahrbahnen überwiegend abgeleitet. Nur ein kleiner Teil wird auf den Böschungen und in den Mulden versickern. Durch eine Retention innerhalb des Plangeltungsbereiches kann jedoch ein Teil des Wassers wieder der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gedrosselt

[3] Hinz Geotechnik, Baugrunduntersuchungen – Neubau eines Regenrückhalte- und Regenklärbeckens an der Anschlussstelle L 874/B 54 – Altenberge-Süd, Münster, 06.10.2005

in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung sind dadurch nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in den neu anzulegenden Niederschlags-, Klär- und –rückhalte-einrichtungen nicht zu erwarten.

2.2.3 Klima/Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich bereits zulässigen Verkehrsflächen können evtl. geringfügige Klimaveränderungen entstehen. Die versiegelten Flächen erzeugen im Kontrast zu Freiflächen höhere Temperaturamplituden. Die Luftfeuchtigkeit wird vsl. geringfügig sinken. Durch die großflächigen wasserwirtschaftlichen Anlagen können allerdings gewisse Ausgleichswirkungen erwartet werden. Von daher ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer Verbesserung auszugehen.

2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Nachhaltige Populationsverschiebungen sind durch die Realisierung der technischen Anlagen angesichts deren naturnaher Gestaltung nicht zu erwarten.

Allenfalls sind kleinräumige Verlagerungen der Lebensräume anzunehmen.

2.2.5 Orts-/Landschaftsbild

Die neuen Wasserwirtschaftsflächen schließen an die Böschungskante des Landwehrbaches an und erweitern damit die relativ beengte Talraumsituation in moderater Weise.

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach einer Eingrünung der baulichen Anlagen durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch/Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich nicht. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen weisen einen großen Abstand zu wohnbaulichen Nutzungen auf und erhalten zudem eine geschlossene Einfriedung.

2.2.7 Kultur/Sachgüter

Da keine Kultur- und Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Veränderungen dieses Mediums.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verrringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Die Verknüpfung der beiden klassifizierten Straßen ist im Hinblick auf die dadurch mögliche Reduzierung der verkehrlichen Belastungen vor allem im dicht besiedelten Ortskern der Gemeinde Altenberge und der Ortslage Nienberges durch die Umlenkung der Verkehrsströme notwendig. Auch zusätzliche Verkehre durch Umwegfahrten von Schwerlastverkehren des Gewerbegebietes Kümper können mit der neuen Anschlussstelle an die B 54 vermieden werden. Ein Verzicht auf die Errichtung der Anschlussstelle führte zu erheblichen Belastungen der dicht besiedelten Ortslagen. Vor diesem Hintergrund müssen die Eingriffe, die durch den Bau der Anschlussstelle entstehen, als unvermeidbar eingestuft werden.

Durch die Anordnung der Schleifenrampen können die Eingriffe in Natur und Landschaft wesentlich beeinflusst werden. Es wurde die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für Umwelt und Natur gewählt.

Da das Vorhaben unvermeidbar ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen vorgesehen.

Eine spezielle Betrachtung unterschiedlicher Alternativen zur Verbindung der beiden klassifizierten Straßen miteinander innerhalb der Landschaftspflegerischen Begleitplanung[4] ergab, dass der Raumwiderstand im östlichen sowie im westlichen Quadranten am niedrigsten, d. h. die Empfindlichkeit gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme am geringsten ist. Dementsprechend wird eine Verkehrsführung als „unsymmetrisches halbes Kleeblatt" Grundlage der bauleitplanerischen Festsetzungen.

Um die empfindsamen Gewässerräume der beiden Bachläufe nicht unnötig zu verletzen, bleiben die Eingriffe in diesen Bereichen auf die technisch unabdingbaren Maßnahmen beschränkt. Im Bereich des Landwehrbaches ist dies eine Verlängerung des vorhandenen Durchlasses. Die Niederschlagswasserklär- und -rückhalteeinrichtungen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Uferbereiches. Sämtliche baulichen Anlagen (auch Unterhaltungswege) sollen einen Abstand von min 5,0 m zur Böschungsoberkante einhalten.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sollen derart gestaltet werden, dass sie in die Landschaft eingebunden sind und der bauliche Eingriff auf der Fläche selbst ausgeglichen wird.

Erforderliche Schnitt- und Fällmaßnahmen des Bewuches sollten möglichst zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen, um Störungen bei Brut und Aufzucht von Jungvögeln zu vermeiden.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf vorhandene Biotopstrukturen sollen empfindliche Bereiche (z. B. Gewässer, Bäume, Hecken) durch Aufstellen von Zäunen bzw. Baumschutzmaßnahmen gegen bauliche Einflüsse gesichert werden.

[4] Landschaftsplanungsbüro Seling, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Neubau der Anschlussstelle L 874/B 54, Altenberge-Süd, Osnabrück, Januar 2004

Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen vermeiden. Zudem werden durch den Bewuchs kleinklimatische Belastungen durch die baulichen Anlagen reduziert.

2.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff im gesamten Bereich des B-Planes und stellt diesem den zukünftig zulässigen Eingriffsumfang gegenüber. Die Bilanzierung ergibt, ob ein zusätzlicher Eingriffsumfang entsteht und wie dessen Kompensierung erfolgen kann.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes[5] zum straßenbaulichen RE-Vorentwurf wurde bereits eine entsprechende Kompensationsbewertung durchgeführt. Diese kam zu dem Resultat, dass trotz Vermeidung unnötiger Eingriffe und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen Eingriffstatbestände bleiben, welche im Plangeltungsbereich selbst nicht kompensiert werden können.

Ein Ersatz für diesen Kompensationsrest sollte extern auf Flächen im Bereich der Bauerschaft Hohenhorst erfolgen, die mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt wurden.

Gegenüber diesem Vorentwurf sind keine relevanten Änderungen des Eingriffumfangs erfolgt, sodass die bezeichnete Bewertung weiterhin Gültigkeit besitzt.

Der Standort der wasserwirtschaftlichen Anlagen wird u.a. durch randliche Begrünung, Böschungsausbildung und Gesamtflächengestaltung derart angelegt, dass der durch die technischen Bauwerke entstehende Eingriff in Natur und Landschaft an Ort und Stelle wieder ausgeglichen wird.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen für eine verkehrliche Verknüpfung der Landesstraße (L 874) mit der Bundesstraße stehen nicht zur Diskussion, da alle theoretisch denkbaren Verbindungsmöglichkeiten ungleich mehr an Versiegelung und Eingriffen in Natur und Landschaft bedeuten würden und auch verkehrsplanerisch keine Vorteile ergäben.

Gerade die weitgehende Nutzung vorhandener Verkehrsflächen und baulicher Anlagen (z. B. Brücke) erlaubt eine verhältnismäßig eingriffsarme Anschlussstellenplanung.

Bei der weitergehenden Konzipierung der Anschlussstelle wurden unterschiedliche Varianten der konkreten Verkehrsflächenverknüpfung untersucht und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Verkehrsanlagenplanung bewertet. Die Anordnung der beiden Schleifen-

[5] Landschaftsplanungsbüro Seling, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Neubau der Anschlussstelle L 874/B 54, Altenberge-Süd, Osnabrück, Januar 2004

rampen im westlichen und östlichen Quadranten des Kleeblattes erwies sich dabei (wie zuvor beschrieben) als die günstigste.

Auch im Hinblick auf die Platzierung der wasserwirtschaftlich erforderlichen Anlagen wurde eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt. Von den untersuchten Standorten weist der gewählte die deutlich beste Eignung auf (vgl. I. S. 2).

Die Wahl eines von der Landesstraße L 874 unabhängigen Anschlusses an die Bundesstraße (B 54) scheidet aus netzstrukturellen Erwägungen (Verkehrswert) aus.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten wurden über die Bewertung im LBP (des Landschaftsplanungsbüros Seling) hinaus nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Das vorliegende Bodengutachten (von Hinz GeoTechnik) beschränkt sich in seinen Aussagen auf den Bereich der wasserwirtschaftlichen Anlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Verkehrsfläche in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen und damit deren Bepflanzung sowie die Pflanzflächen entlang der Verkehrsanlagen unterliegen der regelmäßigen Kontrolle des Landesbetriebes Straßen NRW.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind keine nennenswerten Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten

Die durch die Änderung des Bebauungsplanes bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Plangeltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Osnabrück, 26.01.2006
Ri/Sc-05124-04

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahren

Der Bau- und Planungsausschuss hat der Begründung des Entwurfes am ...23.01.2006.....zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom .17.02. bis .17.03.einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 03.04.2006 als Begründung der Satzung gebilligt.

Altenberge, den..21.04.2006

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)

GEMEINDE ALTENBERGE